

CORONA INFORMATIONEN | AKTUELLES

Angelegen an die übergreifende Corona-Verordnung kehrt die neue Verordnung für den Sportbetrieb ebenfalls von den bisherigen Inzidenzstufen ab und fokussiert sich lediglich auf die Kategorisierung von immunisierten und nicht-immunisierten Personen.

Definition

Immunisierte Personen (§4 CoronaVO): *“eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises [...] ist und eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises [...] ist”*

Nicht-Immunisierte Personen (§5 CoronaVO): *Nicht geimpft oder genesene Personen. “Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen [...].”*

HYGIENEREGELN

Outdoor

Keine Nachweispflicht (3G-Regelung)

Die Nutzung der Toiletten für nicht-immunisierten Personen ist auch ohne Testnachweis gestattet.

Maskenpflicht außerhalb des Sports, wenn der Abstand von 1,50 Meter nicht gewährleistet ist.

Der Mindestabstand zu anderen Spielern und Personen von mind.1,5 Meter muss zu jederzeit eingehalten werden, d.h. beim Betreten/Verlassen des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Spielpausen.

Keine Begrüßung/Verabschiedung per Handschlag

Vor Spielbeginn müssen sich alle Spieler im Platzbelegungsplan eintragen.

Zusätzlich ist die Erfassung der Kontaktdaten im Gastro-Bereich notwendig. – Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum, Telefonnummer. Die Kontrollpflicht zur Vollständigkeit der Liste obliegt dem jeweiligen Vereinsheimdienst.

Bewirtungen im Freien bei Wettkämpfen oder bei Mannschaftstreffen können stattfinden.

Hinweis für Trainer: Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Indoor – Duschen, Umkleidekabinen, Gastraum der Gaststätte, etc. -

Erforderliche **3G-Nachweispflicht** (getestet, geimpft oder genesen) in allen geschlossenen Räumen.

- Für alle Sportler:innen, Trainer:innen und Übungsleiter:innen
- Ein Test darf nicht älter als 24 Stunden sein
- Bei Kindern reicht die Vorlage des Schülersausweises
- Kinder bis einschließlich fünf Jahre und noch nicht eingeschulte Kinder sind von der Testpflicht ausgenommen

Für kurzfristige Aufenthalte im Innenbereich, wie beispielsweise der Wahrnehmung des Personensorgerechts oder des Toilettengangs gilt die Testpflicht nicht.

Die Kontrollpflicht der Einhaltung der 3G-Regel im Vereinsheim obliegt dem jeweiligen Vereinsheimdienst.

In den Duschen und Umkleideräumen dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten und es gelten die AHA – Regeln.

In geschlossenen Räumen gilt die AHA – Regel.

Räume müssen regelmäßig und ausreichend gelüftet werden.

Oberflächen und Gegenstände sind regelmäßig zu reinigen.

Erfassung der Kontaktdaten ist notwendig.

– Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum, Telefonnummer. Die Kontrollpflicht zur Vollständigkeit der Liste obliegt dem jeweiligen Vereinsheimdienst.

Quelle

Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg 16. August | <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

CoronaVO Sport 21. August | <https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>

FAQ zur neuen Corona-Verordnung | <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>